

3 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE DER PUK INFORMATIK

Die PUK Informatik ist die erste eigenständige parlamentarische Untersuchungskommission im Kanton Basel-Landschaft.³¹ Deshalb musste sie zu Beginn ihrer Arbeit ihre Befugnisse und das Verfahren klären. Dabei orientierte sie sich u.a. an den Grundsätzen, welche die rund ein halbes Jahr zuvor zur Untersuchung der Vorkommnisse rund um den Um- und Ausbau des Kantonsspitals Liestal mit den Befugnissen einer PUK ausgestattete GPK für ihre Arbeit festgelegt hatte.³²

Grundsätzlich konnte der Regierungsrat, vertreten durch Regierungsrat Adrian Ballmer und durch den Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion, Michael Bammatter, allen Befragungen und allen Diskussionen von Sachverhaltsfragen in der Kommission beiwohnen. Weiter hatte die Regierung das Recht, Fragen zu stellen und die Akten und Befragungsprotokolle einzusehen. Den Bericht und die Empfehlungen beriet die Kommission indessen ohne Beisein einer Vertretung der Regierung.³³

Die PUK Informatik befragte alle formell Vorgeladenen als Auskunftspersonen³⁴, jedoch unter dem Vorbehalt einer späteren Befragung als Zeuge oder Zeugin.³⁵ Dieses Vorgehen wurde wegen der Vielzahl der bei Informatikprojekten beteiligten Personen gewählt und weil die PUK deren Stellung und Verantwortung im jeweiligen Projekt anhand der Befragungen zuerst abzuklären hatte. Eine Zeugeneinvernahme erübrigte sich schliesslich.

Die befragten Personen konnten beantragen, dass ihre Aussagen vertraulich behandelt werden. Vertrauliche Aussagen konnten jedoch im weiteren Verfahren nicht verwendet werden.³⁶ Die befragten Personen wurden jeweils im Voraus auf ihre Rechte hingewiesen.

Alle befragten Personen erhielten die Möglichkeit, die Protokolle ihrer Befragung gegenzulesen und zu genehmigen. An der Sitzung vom 3. Mai 2004 hörte die PUK Informatik Regierungsrat Adrian Ballmer und Generalsekretär Michael Bammatter sowie die Vertreter

³¹ Auf Bundesebene kam das Instrument der PUK vier Mal zum Einsatz: 1964 (Beschaffung von Mirage-Kampfflugzeugen), 1989 (Geschäftsführung des EJPD, insb. der Bundesanwaltschaft), 1990 (Tätigkeit des militärischen Nachrichtendienstes) und 1996 (Organisation und Führung der Pensionskasse des Bundespersonals und des Eidg. Finanzdepartements).

³² Bericht der GPK-PUK des Landrats zu den Vorkommnissen rund um den Projektablauf des Um- und Erweiterungsbaus am Kantonsspital Liestal vom 18. Juni 2003 (LRV 2003/180), S. 10 ff.

³³ Die Regierung konnte zum Schlussbericht Stellung nehmen.

³⁴ § 51 StPO

³⁵ Zeuginnen und Zeugen haben ein Recht auf Aussageverweigerung (Voraussetzungen siehe § 54 StPO) und machen sich – im Gegensatz zur Auskunftsperson – strafbar nach Art. 307 Strafgesetzbuch, wenn sie falsch aussagen. Wer persönlich beschuldigt wird, hat weitere Rechte, so insb. das Recht auf eine Verteidigung § 16 StPO, auf Akteneinsicht § 125 StPO, auf Beweisanträge § 37 StPO.

³⁶ in Analogie zu §§ 40 und 41 StPO

der Finanzkontrolle, und in der Sitzung vom 15. Juni 2004 Hans Fünfschilling und Martin Thomann nochmals persönlich an.

Der Regierungsrat konnte sich zum vorliegenden Bericht schriftlich äussern. Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesamtbericht erhielten ebenso Adrian Ballmer (Finanzdirektor), Michael Bammatter (Generalsekretär FKD), Yvonne Reichlin (Finanzverwalterin), Roland Winkler (Vorster Finanzkontrolle), Hans Fünfschilling (alt Regierungsrat und Finanzdirektor), Martin Thomann (ehemaliger Finanzverwalter) sowie der Personalchef des Kantons, der Kantonsgeometer, der ehemalige Projektleiter GIS, der Präsident des Kantonsgerichts und der Projektleiter Tribuna zu den ihre Bereiche betreffenden Berichtsteilen sowie zu den Empfehlungen und Postulaten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Bericht als Anhang beigeheftet.